

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Anwendungsbereich

Allgemeine Rechte und Pflichten aller Geschäftsbeziehungen der **LUDEWIGSKONZEPT** (im nachfolgenden auch Agentur genannt) bestimmen sich nach diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht anders ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit der Auftragserteilung an die Agentur gleichgültig in welcher Form diese erfolgt, erkennt der Auftraggeber (im nachfolgenden Besteller genannt) diese allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Etwaigen AGB's die den AGB's der Agentur entgegenstehen, wird hiermit widersprochen.

§ 2 Zustandekommen eines Vertrages

Mit der Auftragserteilung durch den Besteller und der Annahme durch die Agentur kommt ein Vertrag über die Nutzung der Agentur-Leistungen zustande, gleichviel in welcher Form die Auftragserteilung und Auftragsannahme erfolgt.

§ 3 Auftragsinhalt / Preiserhöhungen / Vorauszahlungen

Der Auftrags- und Leistungsumfang wird jeweils in einem Angebot definiert und unterbreitet. Die vorgelegten Angebote sind freibleibend, unverbindlich und haben 4 Wochen Gültigkeit. Sie zwingen nicht zur Auftragsannahme zu den genannten Konditionen. Ergeben sich bis zur oder während der Auftragsabwicklung Kostenerhöhungen, werden diese dem Besteller umgehend mitgeteilt. Insbesondere Leistungen, die über den angebotenen Leistungsumfang hinausgehen, werden gesondert berechnet. Dies betrifft gerade auch mögliche nachträgliche Änderungen des Bestellers, sogenannte Besteller- oder auch Autorenkorrekturen. Der Besteller hat das Recht, von einem Auftrag zurückzutreten, wenn die Mehrkosten nicht seine Zustimmung finden – hat jedoch die bis dahin angefallenen Kosten zu tragen und zu zahlen. Nach Auftragserteilung kann die Agentur Teilvorauszahlungen in Höhe von jeweils einem Drittel der Auftragssumme bei Auftragsannahme, bei Konzept- und Layoutvorstellung und den Rest bei Fertigstellung in Rechnung stellen. Die im Angebot abgegebenen Preise verstehen sich immer zuzüglich der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 4 Rechnungslegung/Zahlungsbedingungen

LUDEWIGSKONZEPT-Rechnungen beziehen sich immer auf vorher unterbreitete, akzeptierte und freigegebene Angebote. Eventuelle Mehrkosten werden dem Kunden umgehend mitgeteilt und gesondert in Rechnung gestellt. Die Agentur gewährt eine Zahlungsfrist von 14 Tagen. Ein Skontoabzug wird grundsätzlich nicht akzeptiert, da die Agentur-Dienstleistung schon im Vorhinein erbracht wurde. Überschreitet der Besteller die Zahlungsfrist, darf die Agentur Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem des normalen Dispositionskredit-Zinssatzes der Agentur-Hausbank in Rechnung stellen. Die Abrechnung mit bestrittenen Gegenforderungen und die Einbehaltung fälliger Rechnungsbeträge ist unzulässig.

§ 5 Datennutzung

Der Besteller muss sicherstellen, dass die durch ihn zur Verfügung gestellten Daten (Texte, Bilder, Zeichen, etc.) von sämtlichen Ansprüchen Dritter befreit sind und muss Urheber-, Nutzungs- oder sonstige Rechte beachten. Er muss über die Genehmigung zur Veröffentlichung oder Veränderung der angelieferten Daten verfügen und sicherstellen, dass die Agentur die zur Nutzung erforderlichen Rechte erhält. Die Agentur haftet nicht für den Verlust oder Veränderung der Daten. Die Agentur ist nicht verpflichtet, eine eingehende Einzelprüfung vorzunehmen, ob die angelieferten Dateninhalte gegen geltendes Recht oder gegen allgemeines Rechtsempfinden verstoßen. Hierfür ist ausschließlich der Besteller verantwortlich.

§ 5. 1. Datenherausgabe

Die Agentur ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien oder Daten herauszugeben. Fordert der Besteller Datenträger, Dateien oder Daten an, bedarf es der Schriftform. Kosten für Erstellung archivierter oder konvertierter Daten zum Zwecke der Herausgabe trägt der Besteller. Für Daten, die an den Besteller herausgegeben werden, die durch Übertragungsfehler, Nichtlesbarkeit, Verfälschungen durch andere Lesesysteme oder Eingriffe durch Dritte fehlerhaft wiedergegeben werden, kann die Agentur nicht haftbar gemacht werden. Änderungen oder Formatanpassungen von **LUDEWIGS-KONZEPT**-Daten dürfen nur von dieser vorgenommen werden. Die Kosten hierfür trägt der Besteller. Herausgegebene Datenträger, Dateien und Daten unterliegen den AGB's der Agentur. Nutzungsrechte an erbrachten Agentur- Leistungen sind im Angebot definiert. Zwischenschritte wie Daten von Layouts, Scribbles, Alternativ-Entwürfen, die mit zum Auftragsziel führen, bleiben Eigentum der Agentur.

§ 6 Urheberrecht

Alle von **LUDEWIGSKONZEPT** erstellten Konzepte, Kreationen in Wort und Bild sowie Datensätze unterliegen ihrem Eigentums- und Urheberrecht. Das Nutzungsrecht und der Nutzungszweck ist im jeweiligen Angebot definiert und wird mit dem Ausgleich der Rechnung dem Besteller als einfaches, räumlich und zeitlich begrenztes Nutzungsrecht gewährt. Ein erweitertes Nutzungsrecht, als im Angebot beschrieben, ist unzulässig. Soll ein erweitertes Nutzungsrecht erfolgen, wird hierüber in erneutes Angebot erstellt. Die Übertragung von Eigentums- oder Urheberrechten von Agentur-Leistungen ist grundsätzlich nicht Gegenstand eines Geschäftsverhältnisses. Es dürfen von **LUDEWIGS KONZEPT** erstellte Ideen/Konzepte/Datensätze nicht ohne schriftliche Einwilligung bearbeitet oder verändert werden – auch nicht zu Korrektur- oder Weiterbearbeitungszwecken durch Dritte. Im Korrekturfalle muss der Besteller der Agentur die Möglichkeit der Nachbesserung gewähren. Entstehen durch Dateneingriffe, die nicht von der Agentur vorgenommen werden Mängel, können diese nicht der Agentur angelastet werden. Die Agentur nimmt darüber hinaus für alle Arbeiten und Leistungen den Schutz durch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, das Geschmacksmustergesetz, das Markengesetz, das Patentgesetz und das Urheberschutzgesetz in Anspruch, soweit diese anwendbar sind. Ist Software Gegenstand der Leistungen, gelten die §§ 69 d und e UrhG.

§ 6. 1. Präsentationen

Präsentationen von Kampagnen, Konzepten und Ideen in Layout-, Skizzen-, in Text oder auch mündlicher Form oder als Exposés unterliegen dem Eigentums- und Urheberrecht der Agentur. Dafür erhebt die Agentur ein sog. Präsentationshonorar, welches prozentual einem Teil des Gesamtumfanges des präsentierten Projektes entspricht. Im Falle einer Präsentationsannahme durch den Besteller, wird das Präsentationshonorar auf das Gesamtvolumen des präsentierten Projektes angerechnet. Eine kostenlose Präsentation schließt die Agentur grundsätzlich aus. Mit der Zahlung eines Präsentationshonorars wird lediglich der Präsentationsaufwand erstattet. Der Besteller erwirbt damit keinerlei Nutzungsrechte oder sonstige über die Präsentation hinausgehende Ansprüche. Sämtliche Präsentationsunterlagen bleiben Eigentum von **LUDEWIGS KONZEPT**.

§ 7. Haftung

Eine rechtliche Prüfung der Inhalte, Form und Aussagen eines von der Agentur erstellten Werkes ist Aufgabe des Bestellers. Eine rechtliche, inhaltliche Prüfung eines Werkes kann auch auf Veranlassung durch die Agentur-Anwälte erfolgen – zu Lasten des Bestellers. Eine Haftung für etwaige Folgeschäden, die sich aus einem Auftrag oder seiner Abwicklung ergeben, ist ausgeschlossen. Bei Fremdverschulden, insbesondere bei Zulieferern, Fremdprodukten, Insertionen, sowie auch bei höherer Gewalt ist jede Haftung ausgeschlossen. Alle von der Agentur erstellten Arbeiten, Daten, Texte, Fotos etc. werden mit größtmöglicher Sorgfalt bearbeitet und erstellt. Der Besteller hat diese anhand von diversen Korrekturabzügen/Proofs zu prüfen, ggf. zu korrigieren und durch Abzeichnen freizugeben. Die Abzeichnung Besteller seitens entbindet die Agentur von jeglicher Haftung. Sind erbrachten Agentur-Leistungen teilweise fehlerhaft, so muss der Besteller der Agentur die Gelegenheit der Nachbesserung geben. Sollten die Korrekturen durch Dritte erfolgen, kann die Agentur für die entstandenen Kosten nicht haftbar gemacht werden. Reklamationen sind innerhalb 8 Tagen nach Erhalt der Lieferung anzuzeigen. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen. Kürzungen/Einbehaltung von Rechnungsbeträgen wegen Reklamation sind ausgeschlossen (siehe § 4).

§ 8 Fremdleistungen

Die Agentur kann auf Kundenwunsch Fremdleistungen (Druck, Produktionen, Werbemittel, etc.) durch Dritte erbringen lassen und erhebt für diesen Agenturaufwand (Qualitätskontrolle, Terminüberwachung, Druckabnahme, etc.) eine Aufwand-Entschädigung (sog. AE-Provision) in einem prozentualen Anteil (im Regelfall 15%) des Nettowarenwertes der Fremdleistungen. Die Freigabe erfolgt durch den Besteller durch Abzeichnen der Vorlage eines Masters aus der Anfangsaufgabe-/leistung. Die Erhebung und Zahlung einer AE-Provision beinhaltet nicht die Haftung der Agentur für eine etwaige fehlerhafte Lieferung. Verzichtet der Besteller auf die Agentur- Service-Leistung des Fremdleistungshandlings und vergibt Aufträge in eigener Regie und leitet abgezeichnete und genehmigte Agentur-Daten weiter an Dritte, entbindet dies die Agentur von jeglicher Haftung (siehe auch § 7 Haftung). Wird dennoch eine Teilleistung, z. B. Qualitätskontrolle von der Agentur gefordert, berechnet diese den Aufwand mit dem üblichen Stunden- und Spensensatz.

§ 9 Lieferung/Lieferfristen/Mitwirkungspflichten

Lieferverpflichtungen sind dann erfüllt, wenn die Agentur die erbrachten Leistungen zur Versendung gebracht hat. Risiko und Haftung für die Übermittlung geht nicht zu Lasten der Agentur. Die Lieferung erfolgt immer ab Agentur. Kosten für Verpackung, Porto, Versicherungen und Übermittlung durch Dritte geht zu Lasten des Bestellers. Vereinbarte Lieferfristen-/termine haben nur dann Gültigkeit, wenn auch der Besteller seinen Mitwirkungspflichten nachkommt und erfüllt, die die Realisierung des vereinbarten Liefertermins ermöglichen und von der Agentur bestätigt wurden. Dazu zählt auch die Überprüfung der technischen Umsetzbarkeit. Der Kunde stellt in der erforderlichen Zahl eigene Mitarbeiter während des Vertragsverhältnisses zur Verfügung, die über die erforderliche Fachkunde verfügen, um das Vertragsziel zu erreichen. Kommt die Agentur in einen Lieferverzug, so ist eine angemessene Nachfrist vom Besteller zu gewähren. Verläuft auch diese gewährte Nachfrist fruchtlos, kann der Besteller von diesem Auftrag zurücktreten. Die bis dahin angefallenen Kosten (Eigen- und Fremdleistungen) trägt der Besteller. Liegt eine Verzögerung der Lieferfristen außerhalb des Machtbereiches der Agentur kann diese dafür nicht haftbar gemacht werden. 10%ige Mehr- oder Minderlieferungen (z. B. Drucksachen) sind handelsüblich und werden dem Besteller entsprechend in Rechnung gestellt. Eine Nachlieferung bei Minderlieferung oder eine Nichtbezahlung der Überlieferungsmenge ist ausgeschlossen.

§ 10 Konkurrenzausschluss

Sofern mit dem Besteller ein Konkurrenzausschluss vereinbart wurde, verpflichtet sich die Agentur bei etwaigen Konkurrenzkonflikten den Besteller zu informieren. Es werden dann im Einzelnen die Dienstleistungen festgelegt, die diesem Konkurrenzausschluss unterliegen sollen. Im Gegenzug verpflichtet sich der Besteller im Bereich des Marktsegmentes (des erteilten Auftrages) keine weitere Agentur neben **LUDEWIGSKONZEPT** mit Planung, Beratung und Durchführung von werblich/gestalterischen Maßnahmen zu beauftragen.

§ 11 Geheimhaltungspflicht

Die Agentur verpflichtet sich während der Entwicklung von neuen Kampagnen, Entwürfen und Konzepten, über eventuelle Betriebsgeheimnisse des Bestellers Stillschweigen zu bewahren, sofern dies schriftlich vereinbart wurde. Zur Erfüllung des Vertrags-/Auftragszieles ist die Weitergabe von Informationen der Agentur jedoch grundsätzlich gestattet.

§ 12 Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen dieser AGB's berühren die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Anwendbar ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Teile ist Solingen.

Solingen, im August 2010